

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 90 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Freitag, 28. April 2023

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) Vom 1. März 2023	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) Vom 1. März 2023	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) Vom 1. März 2023	13
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach) Vom 28. Februar 2023.....	18
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) Vom 28. Februar 2023.....	23
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) Vom 7. März 2023	28
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) Vom 28. Februar 2023.....	33
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) Vom 28. Februar 2023.....	40
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) Vom 7. März 2023	45
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 6. März 2023	48
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 6. März 2023	49
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach) Vom 6. März 2023	50
Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 27. Februar 2023.....	51

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)
Vom 6. März 2023 53

Erste Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Altertumswissenschaften Trier (ZAT)
der Universität Trier
Vom 29. März 2023 59

Organisationsstatut des Institute for Cognitive and Affective Neuroscience (ICAN)
im Fachbereich I der Universität Trier
Vom 29. März 2023 60

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach)

Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Philosophie.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Philosophie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) vermittelt grundständige historische und systematische Kenntnisse und fachspezifische Fähigkeiten, wie diejenige zu intensiver Text- und Argumentanalyse und -kritik, sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte im Bereich der Philosophie zu schreiben. Darüber hinaus enthält er wahlweise ein Modul zur Vorbereitung auf einen außeruniversitären Berufsweg.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (Hauptfach/Nebenfach) vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 1879), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 33), außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach) eingeschrieben werden.

- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) vom 12. November 2008 in der Fassung vom 9. August 2016 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Masterstudiengang Philosophie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Vertiefung Philosophie der Moderne und Gegenwart	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Vertiefung Theoretische Philosophie	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Vertiefung neuzeitliche Philosophie	2	4	10	keine	Hausarbeit
4	Vertiefung Praktische Philosophie	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Vertiefung antike und mittelalterliche Philosophie	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Mastermodul Spezialisierung	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Praktikum	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
9	Forschungsmodul I	1 oder 2 oder 3	3	10	keine	Hausarbeit
10	Forschungsmodul II	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Vortrag, Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben	1 oder 2 oder 3	3	10	keine	Referat (20 Min.)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 8 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Psychologie oder gleichwertiger Studienabschluss und
2. Nachweis, dass bei dem Abschluss gemäß Nr. 1 entweder
 - a) die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten (PsychThG) festgestellt wurde oder
 - b) die Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 und das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. b trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) vermittelt zum einen eine vertiefte Ausbildung in Methoden und Grundlagen der Psychologie und erlaubt zum anderen ein hohes Maß an Spezialisierung und Profilbildung im Bereich der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Psychotherapieforschung. Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden durch ein hohes Maß an praktischen Übungen und den Anwendungsbezug des Gelernten auf eine klinisch-psychologische und psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten. Ziel ist die Vermittlung des theoretischen Wissens und die Entwicklung therapeutischer Kompetenzen. Zusätzlich sollen den Studierenden wichtige Forschungsmethoden und Befunde der Psychotherapieforschung vermittelt werden. Das Studium erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß § 2 Abs. 1 PsychThG.

§ 4**Studienumfang, Module**

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur im Modul 3 „Störungs- und Verfahrenslehre sowie Angewandte Psychotherapie“ nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe von § 13 Abs. 8 APOM. Sie ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Multivariate Verfahren	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Vertiefung in den Grundlagenfächern	1 bis 2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
3	Störungs- und Verfahrenslehre sowie Angewandte Psychotherapie	1 bis 2	8	16	keine	Klausur (90 Min.)
4	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II	1 bis 3	8	17	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
5	Angewandte Diagnostik und Evaluation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
6	Qualitätssicherung und Forschungspraxis	3	4	7	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III	3 bis 4	12	20	keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
8	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es sind verpflichtend berufspraktische Studienanteile gemäß PsychThG und PsychThApprO im Rahmen der Module 4 „Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II“ und 7 „Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III“ zu absolvieren.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach)

Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:
 1. Bachelorabschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie) oder gleichwertiger Studienabschluss und
 2. Nachweis folgender Leistungen aus diesem Studiengang:
 - a) Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten in folgenden Grundlagenfächern: Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache), Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation), Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 - b) Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 22 Leistungspunkten in folgenden Fächern: Statistik, Methodenlehre und psychologischer Diagnostik (einschließlich Empirisches Praktikum, Gesprächsführung, Verhaltensbeobachtung) und
 - c) Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 6 Leistungspunkten in folgenden Anwendungsfächern: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.
- (2) Ein Studienabschluss ist gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1, wenn er in seiner diagnostisch-methodischen sowie inhaltlichen Orientierung einem „B.Sc. Psychologie“ entsprechend der inhaltlichen Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entspricht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (3) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der APOM genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereichten Unterlagen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) bietet eine vertiefte Ausbildung in fortgeschrittenen, multivariaten statistischen Auswertungsmethoden sowie in zentralen Konzepten und Methoden der angewandt-psychologischen Diagnostik und Evaluation. Daneben werden forschungsbezogene und disziplinentorientierte Kernkompetenzen in individuell wählbaren Grundlagen- und Anwendungsvertiefungen vermittelt, ergänzt um eine Basisausbildung in Klinischer Psychologie.
- (3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden, die eine fachlich-berufsfeldorientierte Profilbildung sicherstellen:
 - Talententwicklung, Instruktion und Beratung;
 - Kultur, Gesellschaft und Politik;
 - Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie;
 - Kognitive, affektive Verhaltensneurowissenschaften.Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 1883), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 53), außer Kraft.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben waren, studieren weiterhin nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2013. Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden. Danach gilt auch für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben waren, diese Ordnung.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Masterstudiengang Psychologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (70 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Multivariate Verfahren	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Vertiefung in den Grundlagenfächern	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
3	Angewandte Diagnostik und Evaluation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Praktikum	3	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
5	Master-Abschlussmodul	4	2	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

1.2.1 Wahlpflichtmodule „Vertiefung in Anwendungskontexten der Psychologie“ (10 LP)

Aus den Modulen 6 und 7 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
6	Vertiefung in Anwendungskontexten der Psychologie	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Vertiefung Klinische Psychologie	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

1.2.2 Studienschwerpunkt

Es ist ein Schwerpunkt im Umfang von 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Talententwicklung, Instruktion und Beratung						
8	Talententwicklung und Potenzialdiagnostik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
9	Instruktion und Lernbegleitung	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
10	Beratung und Schulpsychologie	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Kultur, Gesellschaft und Politik						
11	Identität, Motive und Kultur	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
12	Konsum und Medien	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

13	Politik und Gesellschaft	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie						
14	Gesundheit und Prävention in der Arbeitswelt	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
15	Mensch und Technik in Organisationen	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
16	Personal- und Organisationsentwicklung	3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Kognitive, affektive Verhaltensneurowissenschaften						
17	Fortgeschrittene Methoden der kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
18	Aktuelle Diskussionen in den kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
19	Forschungspraktiken in den kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von 10 LP aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 4 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach)

Vom 28.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in einem altertumswissenschaftlichen oder geschichtswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis hinreichender lateinischer oder griechischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch das Latinum und Graecum oder gleichwertige Prüfungen erbracht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach) vermittelt vertiefte Kenntnisse zu literarischen und dokumentarischen Texten aus der griechisch-römischen Antike sowie Methoden zu deren Edition, literarisch-historischer Kontextualisierung und Interpretation.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 12ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 20f.), sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Papyrologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7, S. 337ff.) außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 19. Mai 2009 in der Fassung vom 6. November 2013 sowie Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Papyrologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Klassische Philologie und Papyrologie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Klassische Philologie 1	1 und 2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Texte, Themen und Editionstechnik	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
3	Literarische Texte und Papyri	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
4	Papyrologische und philologische Forschung im Kontext	3	2	10	keine	Referat (30–45 Min.)
5	Projekt- und Praxismodul	3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
6	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 7 und 8 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
7	Klassische Philologie 2a (Latein)	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
8	Klassische Philologie 2b (Griechisch)	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
9	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, NF)
10	Exkursionsmodul	1 oder 2 oder 3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 5 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach)

Vom 28.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten aus dem Bereich Sinologie/Chinawissenschaften oder ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch. Der Nachweis ausreichender sprachlicher Kompetenzen im modernen Chinesisch wird durch den Nachweis von Sprachkenntnissen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) zielt auf eine mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im modernen Chinesisch auf hohem Niveau. Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse in den Bereichen chinesischer Geistes- und Ideengeschichte sowie Konzepte und Anwendungen des digitalen China, insbesondere im Bereich Medien, vermittelt. Die erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu einem vertieften Verständnis des chinesischen Kulturraums einschließlich Hongkongs und Taiwans.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungen der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 47ff), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 27) sowie für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Neben-fach) vom 16. März 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 15, S. 10f), außer Kraft.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 sowie nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) vom 16. März 2012 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Sinologisch arbeiten	1	6	10	Keine	Portfolio
2	Digital China	1	4	10	Keine	Portfolio
3	Klassisches Chinesisch (Mittelstufe)	2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Vormoderne Philosophie und Literatur Chinas	2	6	10	Keine	Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)
5	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Mittelstufe)	3	6	10	Keine	Klausur (45 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.)
6	Transformation im chinesischen Kulturraum	3	4	10	Keine	Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)
7	Master-Abschluss	4	2	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen des Ergänzungsbereichs Sinologie:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Klassisches Chinesisch (Grundstufe)	1	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
9	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Grundstufe)	2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.)
10	Taiwan/Hongkong-Studien	1 oder 3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
11	Sinologisches Projekt- und Praxismodul für Fortgeschrittene	1, 2 oder 3	1-2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen und kann im Rahmen des Moduls „Sinologisches Praxismodul für Fortgeschrittene“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen und kann im Rahmen des Moduls „Sinologisches Praxismodul für Fortgeschrittene“ absolviert werden. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. oder 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Ägyptologie oder einem sonstigen altertums- oder geschichtswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis hinreichender lateinischer oder griechischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch mindestens dreijährigen Schulunterricht in Latein oder Griechisch, Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in Latein oder Griechisch oder gleichwertige Leistungen erbracht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Ägyptologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) vermittelt ein strukturiertes, epochenübergreifendes Wissen über die vielfältigen Gegenstandsbereiche des Faches, so dass Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, sich systematisch und kritisch-reflektierend mit schriftlichen und archäologischen Originalquellen zu befassen, die die alt-ägyptische Lebenswelt dokumentieren. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem griechisch-römischen Ägypten. Mit diesem Masterabschluss wird eine wissenschaftlich fundierte sowie berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ägyptologie ermöglicht.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7, S. 340f.) außer Kraft.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 7. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Altägyptische Kulturgeschichte	1	3	10	keine	Hausarbeit
2	Kulturgeschichte des griechisch-römischen Ägypten	2	3	10	keine	Hausarbeit
3	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Wahlpflichtmodule Sprache: Aus den Modulen 4 bis 9 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
4	Sprache und Literatur I	1 oder 3	3	10	keine	Klausur (60 Min.)
5	Sprache und Literatur II	1 oder 3	3	10	keine	Klausur (60 Min.)
6	Mittelägyptisch	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
7	Koptische Sprache und Kultur	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
8	Literatur im Kontext	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
9	Neuägyptisch	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)

Wahlpflichtmodule Ergänzungsbereich: Aus den Modulen 10 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Projekt- und Praxismodul	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Exkursionsmodul	1 oder 2 oder 3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Klassische Archäologie – Griechenland	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
13	Klassische Archäologie – Rom	1 oder 3		4	10 keine	Hausarbeit
14	Einführung in die Ägyptologie	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
15	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, NF)

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 10 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach)

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) vermittelt grundlegende Kenntnisse in mindestens einer gewählten Sprache und Kultur sowie in den Bereichen Interkulturelle Kommunikation und Wirtschaftswissenschaften. Der Studiengang ist international ausgerichtet und beinhaltet Komponenten zum Theorie-Praxis-Transfer an der Schnittstelle von Kultur und Wirtschaft.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:
 - Chinesische Sprache und Kultur;
 - Japanische Sprache und Kultur;
 - Osteuropäische/Slavische Sprachen und Kulturen;
 - Romanische Sprachen und Kulturen.Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Interkulturalität I: Einführung Kulturen und Kulturvergleich	1	6	10	keine	Portfolioprüfung
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
4	Interkulturalität II: Einführung in Kultur- und Gesellschaftstheorien	2	4	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
8	Interkulturalität III: Interkulturelle Kommunikation	3 und 4	4	10	keine	Hausarbeit
9	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3	6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
10	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
11	Projekt- und Praxismodul	5	1-3	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	5	6	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
13	Interkulturelles Management	6	3	5	keine	Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (15–20 Min.)
14	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (60 LP)

Es ist einer der folgenden Schwerpunkte mit Modulen im Umfang von insgesamt 60 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Chinesische Sprache und Kultur						
Die Module 15 bis 20 sind erfolgreich zu absolvieren.						
15	Chinesische Sprache und Schrift I	1	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Chinesische Sprache und Schrift II	2	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
17	Chinesische Sprache und Schrift III	3	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
18	Chinesische Sprache und Schrift IV	4	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
19	Geschichte Chinas	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Moderne China-Studien (B.A., NF)
20	Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Moderne China-Studien (B.A., NF)
Japanische Sprache und Kultur						
Die Module 21 bis 26 sind erfolgreich zu absolvieren.						
21	Japanisch I	1	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
22	Japanisch II	2	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
23	Japanisch III	3	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
24	Japanisch IV	4	8	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
25	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	5 und 6	4	10	keine	gemäß FPO Japanologie (B.A., HF)
26	Landeskunde, Medien und Gesellschaft	5 und 6	4	10	keine	Hausarbeit
Osteuropäische/Slavische Sprachen und Kulturen						
Die Module 29 bis 32 sowie drei der Module 27, 28, 33 und 34 sind erfolgreich zu absolvieren.						
27	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1	10	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
28	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	2	10	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
29	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	1 bis 4	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
30	Einführung in die russische/ slavische Sprach-, Kultur- und Literaturwissenschaft für IKM	1 bis 4	8	10	keine	Portfolioprfung
31	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV	3 bis 6	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

32	Russische/slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	3 bis 6	8	10	keine	Hausarbeit
33	Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache	5 und 6	8	10	keine	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
34	Vertiefung Russische/slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	5 und 6	4	10	keine	Hausarbeit
Romanische Sprachen und Kulturen Das Modul 43, mindestens eines der Module 40 bis 42 und mindestens eines der Module 44 bis 46 sowie weitere Module im Umfang von 30 LP aus diesem Schwerpunkt sind erfolgreich zu absolvieren.						
35	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
36	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
37	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
38	Begleitkurs B1 – Italienisch	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
39	Begleitkurs B1 – Spanisch	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
40	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
41	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
42	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch	1 bis 4	6	10	keine	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)
43	Kulturwissenschaft	5	4	10	keine	Hausarbeit
44	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
45	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
46	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch	4 oder 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 11 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach)

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavistik; Medien, Sprachen und Literaturen in Südost- und Osteuropa (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelor of Arts oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich der Philologie.
3. Nachweis hinreichender sprachlicher Kompetenzen des Russischen, der durch Kenntnisse mindestens auf den Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) oder gleichwertige Kenntnisse erbracht wird. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) vermittelt vertiefte Kenntnisse in der Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten slavischen Sprachen. Es werden analytische Methoden und Theorien vorgestellt und ihr Einsatz zu wissenschaftlicher Forschung an ausgewählten Problemstellungen eingeübt. Über Literatur und Sprache in diachroner und synchroner Sicht hinaus werden Medien, darunter digitale Medien, Internet und Film, sowie ferner Kultur- und Geistesgeschichte berücksichtigt. Die Studierenden können in der Sprach- oder Literatur- bzw. Kultur- oder Medienwissenschaft einen Schwerpunkt bilden. Die Befähigung zu selbständiger Forschung ist das leitende Ziel des Studiengangs.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren und Open-Book-Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer der im Studiengang unterrichteten slavischen Sprachen angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.
- (2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14 S. 723f), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 10ff), sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14 S. 725f), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 12ff), außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 2. April 2009 in der Fassung vom 24. Oktober 2016 und Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 2. April 2009 in der Fassung vom 24. Oktober 2016 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Slavische Sprachen in Geschichte und Gegenwart	1 und 2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Slavische Sprachen und Medien	2	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Slavische Literaturen, Kulturen und Medien	2	6	10	Keine	Hausarbeit
4	Vertiefung: Slavische Sprachen, Literaturen und Medien	3	3	10	Keine	Hausarbeit
5	Projekt-/Praxismodul	3	0-2	10	Keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (nicht endnotenrelevant)
6	Master-Abschlussmodul	4	1	30	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) und Masterarbeit (80%)

1.2 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den folgenden Modulen des Ergänzungsbereichs „Slavistik und Medien“:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
7	Theorien und Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	2	5	Keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.A., 1F)
8	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	1	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
9	Sprachpraxis: Zweite Slavische Sprache	1 und 2	8	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
10	Slavische Philologie	1	4	10	Keine	Hausarbeit
11	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	3 und 4	8	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	1 und 2	6	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
13	Slavische Sprachwissenschaft	1 und 2	6	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 5 „Projekt-/Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach)

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachstudiengangs verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Historische Papyrologie wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Nebenfachstudiengang Historische Papyrologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.
- (3) Der Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) eröffnet die Möglichkeit, Papyrologie als Nebenfach mit einer weiteren Disziplin zu kombinieren und dadurch eine sehr breite altertums-, geschichts- und kulturwissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten. Kompetenzen in der Transkription, Edition, Aufarbeitung und inhaltlich-historischen Auswertung von papyrologischen Quellen werden vermittelt.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine

Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelor-Studiengang Historische Papyrologie (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Lateinische Papyri aus Ägypten	3	4	10	keine	Hausarbeit
3	Alte Geschichte	4	4	10	keine	Hausarbeit
4	Papyrologie und Geschichte	5 und 6	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Interdisziplinäre Papyrologie	5 und 6	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 6 bis 9 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
6	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
7	Lateinische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
8	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
9	Griechische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter der Überschrift „Informatik“ im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 52) in der Fassung vom 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1	Grundlagen der Programmierung	10	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
---	-------------------------------	----	----------------------------------

2. Nach der Zeile Nummer 8 werden folgende Zeilen eingefügt:

9	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik I+II	10	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
10	Algorithmen und Datenstrukturen	10	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)

3. Die bisherigen Zeilen Nummer 9 und 10 werden die Zeilen Nummer 11 und 12.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Tabelle unter der Überschrift „Betriebswirtschaftslehre“ im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 56) geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 28) wird folgende Zeile angefügt:

15	Business Analytics	10	4	keine	Schriftliche Ausarbeitung
----	--------------------	----	---	-------	---------------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach)

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 19) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Data Science (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss
 - a) in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik oder Volkswirtschaftslehre mit einer Note von 1,7 oder besser oder
 - b) in einer verwandten Fachrichtung mit einer Note von 1,4 oder besser. Die Entscheidung darüber, ob eine Fachrichtung verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei einem Bachelorabschluss oder gleichwertigen Studienabschluss in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Volkswirtschaftslehre mit einer Note zwischen 1,8 und 2,2 und bei einem Bachelorabschluss oder gleichwertigen Studienabschluss in einer verwandten Fachrichtung mit der Note zwischen 1,5 und 1,9 entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang im Einzelfall anhand zuvor vom Prüfungsausschuss beschlossener und bekannt gemachter Kriterien.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.
3. Vorlage eines Motivationsschreibens.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 27. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 9. Februar 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 89, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche I, II, III, IV und VI setzen für das Prüfungswesen Prüfungsausschüsse ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter oder dem zuständigen Prüfungsamt übertragen.“
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Fachbereich V werden die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis vier Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig. Für Hausarbeiten, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
 - b) In Absatz 10 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Bachelorarbeit, die zugleich (Teil-)Prüfung in einem Studiengang mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ ist, kann die Fachprüfungsordnung von den Sätzen 3 bis 12 abweichende Regelungen treffen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für eine Bachelorarbeit, die zugleich (Teil-)Prüfung in einem Studiengang mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ ist, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn die Fachprüfungsordnung dies vorsieht“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Bachelorarbeit kann von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer Verteidigung oder einer Präsentation der Arbeit. Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“
5. § 17 wird wie folgt geändert.
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 und dem neuen Satz 8 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“
6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 6 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2023

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Jäckel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) des Fachbereichs V der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich V den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) dient dem Erwerb grundlegender juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten und der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Es werden Kenntnisse erworben in allen grundlegenden Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts, in den juristischen Grundlagenfächern und einem gewählten juristischen Schwerpunktbereich. Zudem werden methodische Fähigkeiten zur Beurteilung und Lösung von Rechtsproblemen und juristische Fremdsprachenkenntnisse erworben. Diese Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, in einem Bereich zu arbeiten, der eine juristische Ausbildung ohne die erste juristische Staatsprüfung voraussetzt, oder einen konsekutiven Masterstudiengang zu studieren.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsamt

- (1) Die in der APOB genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden sowie des zuständigen Prüfungsamtes werden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden gemäß Nummer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht in Modul 4 ein Zeitraum von zwei Wochen und in den Modulen 12, 14 und 15 ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann einen längeren Ausgabezeitraum festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Gruppenprüfungen sind bei schriftlichen Prüfungen ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Hausarbeiten nach Absatz 2 und Portfolioprüfungen nach Absatz 3 durch die Prüferin oder den Prüfer ist nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamts des Fachbereichs V zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Klausuren der Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 11 in den ersten drei Fachsemestern zu absolvieren. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung bis zum fünften Fachsemester letztmalig möglich. Die Zulassung aller teilnahmeverpflichteten Studierenden zu den Klausuren erfolgt in Form einer automatischen Anmeldung durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V durch Eintragung im Campus-Management-System der Universität Trier. Die Hausarbeit in Modul 4 muss spätestens im vierten Fachsemester bestanden werden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (2) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen. Im Falle einer Erkrankung besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer Verhinderung. § 18 Abs. 2 APOB gilt entsprechend.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt halbjährlich zum 2. November und zum 2. Mai (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann erst erfolgen, wenn die im Modulplan im Anhang als Voraussetzung genannten Module erfolgreich absolviert sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benjamin Raue

Anhang

Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (150 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Zivilrecht I	1	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
2	Strafrecht I	1	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
3	Öffentliches Recht II	1	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
4	Einführung in die Fallbearbeitung	1 bis 4	1	4	keine	Hausarbeit
5	Zivilrecht II	2	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
6	Strafrecht II	2	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
7	Öffentliches Recht I	2	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
8	Historische, methodische und philosophische Grundlagen der Rechtswissenschaft	2 und 3	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
9	Rechtswissenschaftliche Fremdsprache	2 und 3	2	5	keine	Klausur (120 Min.)
10	Zivilrecht III	3	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
11	Öffentliches Recht III	3	6	8	keine	Klausur (120 Min.)
12	Strafrecht für Fortgeschrittene (A)	3	4	8	Module 2, 4 und 6	Hausarbeit
13	Strafrecht für Fortgeschrittene (B)	4	2	6	Module 2, 4 und 6	Klausur (180 Min.)
14	Zivilrecht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	9	14	Module 1, 4, 5 und 10	Hausarbeit
15	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	12	14	Module 3, 4, 7 und 11	Hausarbeit
16	Zivilrecht für Fortgeschrittene (B)	5	2	6	Module 1, 4, 5 und 10	Klausur (180 Min.)
17	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (B)	6	2	6	Module 3, 4, 7 und 11	Klausur (180 Min.)
18	Bachelorarbeit	6	0	12	Module 1 bis 11, sowie entweder Module 12 und 13 oder Module 14 und 16 oder Module 15 und 17	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 1 bis 8 ist ein Modul im Umfang von 15 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
19	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
20	Unternehmensrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
21	Arbeits- und Sozialrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
22	Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
23	Umwelt und Infrastruktur	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
24	Europäisches und internationales Recht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
25	Deutsches und Internationales Steuerrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)
26	Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums	5 und 6	12	15	Module 1 bis 16	Klausur (180 Min.)

1.3 Wahlmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 15 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 15 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
27	Praktikum	1 bis 5	0	15	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 27 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum dauert insgesamt mindestens 11 Wochen, ein Einzelpraktikum darf drei Wochen nicht unterschreiten.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

3. Bewertung von Prüfungsleistungen (Anhang zu § 6 Abs. 2)

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), im Folgenden „VO Noten- und Punkteskala“ genannt.

Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§ 1 VO Noten- und Punkteskala):

16 - 18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13 - 15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 - 12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 - 9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 - 6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 - 3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden wie folgt in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet:

14,00 – 18,00 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
11,00 – 13,99 Punkte	= 1,3	
10,00 – 10,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9,00 – 9,99 Punkte	= 2,0	
8,00 – 8,99 Punkte	= 2,3	
7,00 – 7,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6,00 – 6,99 Punkte	= 3,0	
5,00 – 5,99 Punkte	= 3,3	
4,51 – 4,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00 – 4,5 Punkte	= 4,0	
0 – 3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Erste Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Altertumswissenschaften Trier (ZAT) der Universität Trier

Vom 29. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 09.02.2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Zentrum für Altertumswissenschaften Trier (ZAT) beschlossen.

Artikel 1

Das Organisationsstatut für das Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAT) der Universität Trier vom 12.08.2002 (genehmigt durch Schreiben des Ministers für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 12.08.2002 – Az.: 15207 Tgb. Nr. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 84 Abs. 2 S. 2 UG“ wird durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 HochSchG“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Professorinnen und Professoren“ werden durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Professorinnen oder Professoren“ werden durch die Wörter „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 29. März 2023

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident der Universität Trier

Organisationsstatut des Institute for Cognitive and Affective Neuroscience (ICAN) im Fachbereich I der Universität Trier

Vom 29. März 2023

Der Senat der Universität Trier hat am 15. Dezember 2022 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) das nachfolgende Organisationsstatut des „Institute for Cognitive and Affective Neuroscience (ICAN)“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Instituts mit Beschluss vom 27. März 2023 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das „Institute for Cognitive and Affective Neuroscience (ICAN)“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 des Hochschulgesetzes. Es steht unter der Verantwortung des Fachbereichs I.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des ICAN sind zunächst die Inhaberinnen und Inhaber folgender Professuren:
 - Allgemeine Psychologie und Methodenlehre,
 - Biologische und Klinische Psychologie,
 - Kognitive Neuropsychologie und Entwicklung,
 - Verhaltensgenetik,
 - Klinische Psychophysiologie und
 - Neurokognitive Psychologie.
- (2) Das ICAN steht weiteren internen und externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für eine Zusammenarbeit offen, soweit ein sachlicher Bezug zu den Aufgaben des Instituts gegeben ist.

§ 3

Aufgaben

Das ICAN hat folgende Aufgaben:

1. Kollaborative Forschung auf dem Gebiet der Cognitive, Affective and Behavioral Neuroscience. Im Fokus der Forschung stehen dabei biologische, psychologische, neurophysiologische, neuropsychologische, psychophysiologische, genetische, immunologische, endokrine, pharmakologische und klinisch-physiologische Mechanismen psychischer Prozesse.
2. Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Cognitive, Affective and Behavioral Neuroscience. Den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden Kenntnisse in experimentalpsychologischen, kognitionswissenschaftlichen, biologischen, neurophysiologischen, psychologischen, neuropsychologischen, psychophysiologischen, genetischen, immunologischen, endokrinen, pharmakologischen und klinisch-physiologischen Bereichen vermittelt.
3. Einwerbung von Mitteln der Forschungsförderung von lokalen, nationalen und internationalen Drittmittelgebern.
4. Lokale, nationale und internationale Vernetzung zur Förderung und Unterstützung der unter Ziffer 1., 2. und 3. beschriebenen Aufgaben.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftskommunikation in lokalen und überregionalen Medien.

§ 4 Leitung

Das ICAN hat eine unbefristete kollegiale Leitung. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit, die vom Rat des Fachbereichs I im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Ein Mitglied der kollegialen Leitung übernimmt nach Absprache die Führung der laufenden Geschäfte (geschäftsführende Leitung). Kommt keine Einigung über die Übernahme der geschäftsführenden Leitung zustande, bestellt der Rat des Fachbereichs I eines der beiden Mitglieder der kollegialen Leitung zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter.
- (2) Die kollegiale Leitung bestimmt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, die oder der die geschäftsführende Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der Labore
 - Organisation der Sitzungen der Mitglieder
 - Organisation von Workshops, eingeladenen Vorträgen (Kolloquium), Symposien auf Konferenzen
 - Bericht bzgl. der Entwicklung und Aktivitäten des ICAN gegenüber der Leitung und den Mitgliedern
 - Pflege des Auftritts nach innen und außen (Internet und Social Media).

§ 6 Finanzierung

Das ICAN finanziert sich aus Mitteln der Universität sowie aus Drittmitteln. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Finanzierungsplan.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 8 Kooperation und Vereinbarung mit anderen Einrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 können auf Vorschlag der Leitung des ICAN mit Zustimmung des Rates des Fachbereichs I durch die Präsidentin oder den Präsidenten Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden.

§ 9 Informationspflichten

- (1) Die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Leitung des ICAN rechtzeitig und in geeigneter Form.
- (2) Die Leitung des ICAN legt dem Rat des Fachbereichs I jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 29. März 2023

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident der Universität Trier

